

1. Angebote und Händlerpreislisten

Von RADIODATA herausgelegte Angebote sind, sofern nicht anders ausgewiesen, 8 Wochen ab Angebotsdatum gültig. Anpassungen des Angebotes bleiben RADIODATA vorbehalten, falls zum Zeitpunkt der Angebotserstellung noch nicht alle relevanten Informationen oder Spezifikationen des Auftraggebers vorgelegen haben.

Angeborene Produkte von Drittanbietern können Änderungen unterliegen, die ausserhalb der Kontrolle von RADIODATA liegen. Sollten einzelne Produkte zum Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr verfügbar sein, behält sich RADIODATA vor, diese Produkte durch funktional gleich geeignete Produkte zu ersetzen.

Von RADIODATA herausgelegte Händlerpreislisten dienen lediglich der Orientierung zu Standardprodukten und stellen kein Angebot dar. Konfigurationen und Preise von Produkten können von den projektbezogenen Anforderungen des Auftraggebers abhängen und somit von den Produkten in der Händlerpreisliste abweichen.

2. Auftragsbearbeitung

Bestellungen oder Bestelländerungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und RADIODATA hinsichtlich der von RADIODATA zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ausschließlich die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RADIODATA. Diese gelten auch dann, wenn RADIODATA in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

3. Lieferungen

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise von RADIODATA für Lieferung EXW Berlin gemäß INCOTERMS 2010 zzgl. handelsüblicher Verpackung und Transportkosten nach Aufwand. Die gesetzlich gültige MwSt. wird separat ausgewiesen. RADIODATA ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem nicht ein erkennbares berechtigtes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

Im Fall einer Ausfuhr in ein Drittland verpflichtet sich der Auftraggeber, alle für die Ausfuhr, die Verbringung und die Einfuhr der Liefergegenstände in das Drittland benötigten Unterlagen zu erbringen.

4. Leistungen

Serviceeinsätze von RADIODATA sind, sofern nicht ein unvorhergesehenes Ereignis hoher Dringlichkeit vorliegt, mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Einsatztermin mit RADIODATA abzustimmen. Die rechtzeitige Mitteilung aller relevanten Standortinformationen und die Bereitstellung von Zugangsgenehmigungen für das Servicepersonal liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Für das Servicepersonal der RADIODATA benötigte behördliche Genehmigungen liegen in der Verantwortung von RADIODATA. Außerhalb der Verantwortung von RADIODATA liegende Leerlaufzeiten oder Mehraufwendungen des Servicepersonals werden entsprechend des angefallenen Mehraufwands zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Erfüllungsvorbehalt

Lieferungen und Leistungen von RADIODATA setzen voraus, dass einer Erbringung keine deutschen, europäischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht einzelvertraglich anderslautend geregelt, gelten für die von RADIODATA erbrachten Lieferungen und Leistungen die im zugrunde liegenden Angebot ausgewiesenen Zahlungsbedingungen.

7. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen von RADIODATA aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vollständiges Eigentum der RADIODATA. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen von RADIODATA weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RADIODATA schriftlich anerkannt sind.

8. Zahlungsverzug

Befindet sich der Auftraggeber ganz oder teilweise in Verzug, so ist RADIODATA berechtigt, ab der zweiten Mahnung eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,00 pro Mahnung zu berechnen, sowie ab dem Zeitpunkt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben RADIODATA vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist RADIODATA nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Rückgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch RADIODATA liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern RADIODATA diesen nicht ausdrücklich erklärt.

9. Annahmeverzug

Wünscht der Auftraggeber einen Versand oder eine Zustellung später als vier Kalenderwochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, kann RADIODATA dem Auftraggeber für jeden weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 3% des Preises der Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 9% berechnen. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt RADIODATA unbenommen.

Beträgt der Annahmeverzug mehr als drei volle Monate, ist RADIODATA berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

10. Gewährleistung

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistung für von RADIODATA gelieferte Produkte gegen Ausfall aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern 12 Monate ab dem Datum des Lieferscheins. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleissteile, mögliche Störungen durch bauseitige Einflüsse sowie von RADIODATA nicht autorisierte Änderungen, Abgleiche oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte. Ebenso ausgenommen sind Fehler, die auf Missbrauch, den Betrieb des Produkts ausserhalb seiner Spezifikation, Blitzeinschläge, Überspannung, das Eindringen von Flüssigkeiten, Vandalismus oder Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.

Etwaige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung durch den Auftraggeber in Schriftform zu rügen. RADIODATA behält sich vor, mangelhafte Produkte zu reparieren oder zu ersetzen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit des Produkts. Rügt der Auftraggeber aus Gründen, die von RADIODATA nicht zu vertreten sind, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so ist RADIODATA berechtigt, dem Auftraggeber die entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Untersuchung des beanstandeten Produktes zu berechnen.

11. Haftung

Die Haftung von RADIODATA schließt keine Folgeschäden wie Betriebsverluste, entgangenen Gewinn oder sonstige Schäden ein. Insbesondere ausgenommen sind Störungen, die durch Inkompatibilität der auf dem Computersystem des Endkunden vorhandenen Komponenten mit neuer oder geänderter Hard- oder Software verursacht werden, sowie Systemstörungen, die aus vorhandenen Fehlkonfigurationen oder älteren, störenden oder nicht vollständig entfernten Treibern oder Softwarebestandteilen resultieren.

Bei einer Lieferung von Produkten mit TEA2-Zertifizierung ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom TETRA-Verband festgelegten Vertriebswege einzuhalten.

12. Vertraulichkeit

Alle Vertragsunterlagen wie z.B. Angebote, Datenblätter, Zeichnungen, Berechnungen, Projektierungsunterlagen sowie jegliche sonstige technische oder kaufmännische Informationen, die RADIODATA dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Angeboten oder der Bearbeitung von Bestellungen zur Verfügung stellt, sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen sind Handbücher, technische Unterlagen und sonstige Informationen, die ausdrücklich für den Betreiber bzw. Endkunden bestimmt sind.

13. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und RADIODATA über Lieferungen und Leistungen unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Zielsetzung von Auftraggeber und RADIODATA am nächsten kommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und RADIODATA unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, 25. Juli 2019

RADIODATA GmbH